

**Motion Müller-Kleeb Erna und Mit. über eine gesetzliche Grundlage zur obligatorischen Beratung von gewalttätigen Menschen (M 249).****Eröffnet: 24. Juni 2008 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Die Motionärin und die Mitunterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat, eine Gesetzesvorlage vorzubereiten, die gewalttätige Menschen zu einer obligatorischen Beratung verpflichtet. Aus der Begründung des Auftrags geht hervor, dass es sich bei der Gewaltausübung um die Häusliche Gewalt handelt und dass das Anliegen vor allem darin besteht, die Personalien der gewaltausübenden Personen im Rahmen einer Wegweisung automatisch an entsprechende Beratungsstellen weiterzuleiten, wie dies im Kanton Zürich gehandhabt wird.

Der Kanton Luzern verfügt seit dem 1. Juli 2004 über Bestimmungen zum Schutz vor Häuslicher Gewalt, welche in der kantonalen Strafprozessordnung (StPO) verankert sind. Gemäss § 89^{ter} kann die Polizei eine Person, die andere Personen ernsthaft gefährdet oder die mit einer ernsthaften Gefährdung droht, vorläufig aus deren Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr verbieten. In nicht wenigen Fällen wird eine polizeiliche Festnahme der gewaltausübenden Person vorgenommen.

Seit dem 1. September 2006 besteht zudem die Möglichkeit, die weggewiesene Person nicht nur über Beratungsangebote zu informieren, sondern sie auch dazu anzuweisen, eine bestimmte Anzahl Beratungsstunden über den Umgang mit Gewalt zu absolvieren (§ 89^{quater} StPO). Weiter ist seit dem 1. Juli 2007 ein neuer Artikel im Schweizerischen Zivilgesetzbuch in Kraft der es der gefährdeten Person ermöglicht, beim zuständigen Gericht eine Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung zu beantragen (Art. 28b ZGB).

Für das Jahr 2007 sind im Kanton Luzern 464 polizeiliche Interventionen im Bereich der Häuslichen Gewalt zu verzeichnen. Diese führten zu 94 Festnahmen und 51 Wegweisungen. Im Durchschnitt der Jahre 2001 bis 2007 besteht die Täterschaft zu 86% aus Männern und zu 14% aus Frauen.

Die Erfahrungen mit der Wegweisung von gewaltausübenden Personen haben deutlich gemacht, dass gleichzeitig Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer wie auch täterbezogene Massnahmen wie die Gewaltberatung unerlässlich sind, um nachhaltige Erfolge in der Bekämpfung der Häuslichen Gewalt zu erzielen. Im Kanton Luzern wird die Pflichtberatung im Rahmen von Strafverfahren und im Rahmen von Wegweisungen angeordnet. Die gesetzlichen Grundlagen sind im Schweizerischen Strafgesetzbuch (Art. 44 Abs. 2 StGB) und in der kantonalen StPO vorhanden.

Nicht vorhanden sind demgegenüber gesetzliche Grundlagen für die automatische Weiterleitung der Personalien sowohl der gefährdeten als auch der gefährdenden Personen an die entsprechenden Beratungsstellen (Opferberatung, Gewaltberatung). Im Kanton Zürich sind die Erfahrungen mit dieser Regelung nach etwas mehr als einem Jahr sehr positiv. Demnach werden die Personalien der gewaltausübenden Personen bei einer polizeilichen Wegweisung automatisch an die Gewaltberatungsstelle gemeldet. Diese nimmt Kontakt mit der ge-

waltausübenden Person auf und bietet ihr eine kostenlose Erstberatung an. Das Ziel besteht darin, mit der Person eine Aussprache über ihr Gewaltverhalten zu führen und sie für eine weitergehende Gewaltberatung zu motivieren. Denn eine grundsätzliche Verhaltensänderung kann nicht im Rahmen von ein bis zwei Stunden Gewaltberatung herbeigeführt werden. Die gewaltausübende Person ist aber mit einer Beratungsstelle in Kontakt gekommen und erfährt, dass im Fall von Konflikten andere Lösungen möglich sind. Im Kanton Zürich hat sich gezeigt, dass die Bereitschaft der gewaltausübenden Personen, sich auf ein Gespräch mit einer Beratungsstelle einzulassen, viel grösser ist als erwartet. Es konnte festgestellt werden, dass die Kontaktaufnahme der Berater mit den gewaltausübenden Personen von diesen als entlastende und wichtige Aussprachemöglichkeit empfunden und genutzt wird. Nach Einschätzung der Berater wirkt diese Intervention deeskalierend.

In diesem Zusammenhang erscheint es folgerichtig, nicht nur die Personalien der gewaltausübenden Personen an die Beratungsstellen weiterzuleiten, sondern auch die Personalien der Opfer, damit diese von der Opferberatungsstelle kontaktiert werden und eine Beratung in Anspruch nehmen können, wenn sie es wollen. Die Erfahrungen in anderen Kantonen zeigen, dass dadurch Bevölkerungsgruppen erreicht werden können, die heute schwer zugänglich sind (isolierte Migrantinnen, Frauen des Mittelstandes).

Gestützt auf diese Ausführungen sind wir bereit, im Kanton Luzern die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die automatische Weitergabe der Personalien von gewaltausübenden und gefährdeten Personen an die entsprechenden Beratungsstellen (Gewaltberatung, Opferberatung) zu schaffen. Datenschutzrechtlich ergeben sich damit keine Probleme. Zur Zeit sind wir ohnehin daran, die rechtlichen Grundlagen für die Wegweisung und das Betretungsverbot sowie die Pflichtberatung in einem anderen Erlass zu regeln. Dies vor dem Hintergrund der Einführung der schweizerischen Strafprozessordnung, in der diese Interventionsmöglichkeiten nicht enthalten sind. Wir rechnen damit, Ihnen im ersten Halbjahr 2009 eine entsprechende Botschaft unterbreiten zu können.

Die Umsetzung dieser Änderung wird jedoch zur Folge haben, dass die Erstberatung der gewaltausübenden Personen im Rahmen von ein bis zwei Stunden für diese (wie im Kanton Zürich) kostenlos erfolgen soll, da der Erfolg sonst gefährdet ist. Das bedeutet in Berücksichtigung der gegenwärtigen Anzahl von Wegweisungen und Festnahmen jährliche Ausgaben im Umfang von ca. 35'000 Franken. Die Opferberatung erfolgt bereits nach den heutigen Regelungen kostenlos. Zu bedenken ist, dass die Häusliche Gewalt in jedem Fall hohe Kosten verursacht. Diese entstehen durch Polizeiinterventionen, Opferberatung, Strafverfahren und Strafvollzug, wobei die Rückfallquoten hoch sind. Die wirksamste und schlussendlich günstigste Massnahme ist die Vermeidung von Gewalt. Mit der Gewaltberatung kann dazu ein wichtiger Beitrag geleistet werden.

Im Sinne unserer Ausführungen beantragen wir die Erheblicherklärung der Motion.